

Stimmung der hierüber abgeschlossenen besonderen Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 (Wef. Samml. 1856, S. 284) und den weiter getroffenen Verabredungen die Ermächtigung erhalten:

A. für den Verkehr auf der Eisenbahn

- 1) zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und Uebergangsscheinen, sowie zur Abfertigung auf Ladungsverzeichnisse und Anfußzetteln, zur Ausfertigung von Begleitscheinen II., ferner zur Ausfertigung und Erledigung von Deklarations-Scheinen für den Verkehr mittelst Verführung des Auslandes,
- 2) zur Erhebung des Eingangszolles
  - a) von Effekten der Passagiere der Eisenbahnen, einschließlich kleiner Waarenmengen, welche Reisende mit sich zu führen pflegen, und der Waarenmuster der Handelsreisenden;
  - b) von allen Gütern, welche mit keinem höheren Eingangszolle als 15 Sgr. für den Zentner belegt sind;
- 3) zur Erhebung des Durchgangszolles,
- 4) zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr.

B. Für den Verkehr auf der Oberweser stehen dem Hauptzollamte die unter A erwähnten Befugnisse gleichfalls zu. Die Abfertigung auf Ladungsverzeichnisse und Anfußzetteln ist jedoch hier ausgeschlossen.

Auch findet die Befugniß zur Erhebung des Eingangszolles von den unter A, 2, a erwähnten Passagier-Effekten nur im Betreff der Effekten der Passagiere der Oberweser-Dampfschiffe und nur in so fern Statt, als der Eingangszoll für die Effekten eines Passagiers nicht mehr als 5 Thlr. beträgt.

C. Für den Verkehr von und über Bremen auf anderen Wegen, als auf der Eisenbahn und der Oberweser, stehen dem vereinsländischen Hauptzollamte zu Bremen nur die vorstehend unter A, Nr. 1 und 3 erwähnten Befugnisse zu.

Die Abfertigung auf Ladungsverzeichnisse und Anfußzetteln kann jedoch auch hier nicht eintreten.

D. Außerdem ist das gedachte Hauptzollamt ermächtigt:

- 1) zur Erhebung des Eingangszolles von Gegenständen, welche mit den Staatsposten nach dem Zollverein-Gebiete versendet werden, bis zum Betrage von zehn Thalern für eine Sendung, und